Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter GAin Dr. Aicher
Klappe (DW)

GZ: Jv 69/13d-26

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Sexualstrafrechts-änderungsgesetz 2013);
BMJ-S318.033/0002-IV 1/2013

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen – abgesehen von den nachfolgenden Anmerkungen – grundsätzlich keine Einwände.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

I./ Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen (S 7 ff):

Soweit die vorgeschlagenen Änderungen der materiellrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 dienen, fällt auf, dass im Hinblick auf die zwingend vorgegebene „Mindesthöhe“ der Strafobergrenzen Regelungslücken verbleiben.

Für die dem Art 3 Abs 5 und 6 der Richtlinie – im Hinblick darauf, dass die Richtlinie nicht zwischen „Beischlaf und dem Beischlaf gleichzusetzende Handlungen“ einerseits und „sonstigen geschlechtlichen Handlungen“ andererseits unterscheidet, sondern generell von „sexuellen Handlungen“ spricht – entsprechenden Regelungen im Österreichischen Recht (§ 212 iVm §§ 202 Abs 1 und 207 Abs 1 StGB) steht (zufolge des Absorptionsgrundsatzes des § 28 Abs 1 StGB) ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zur Verfügung, sodass das (Mindest)Höchstmaß von acht Jahren Freiheitsstrafe nicht erreicht wird. Ob die – unter Ausklammerung des Absorptionsprinzips mögliche – „formale“ Addition der Strafsätze dem Umsetzungserfordernis gerecht wird, vermag ha nicht beurteilt zu werden.

Weiters finden sich die in Art 4 Abs 2 erster Fall (vgl § 215a Abs 1 erster Fall), Art 4 Abs 3 erster Fall (vgl §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 3 StGB) und Art 4 Abs 5 erster Fall der Richtlinie (vgl § 215a Abs 1 erster Fall StGB) vorgesehenen Strafobergrenzen weder in den derzeit geltenden Bestimmungen, noch in der vorgesehenen Fassung wieder.

Eine richtlinienkonforme Umsetzung wäre im Hinblick darauf, dass gerade die häufigen Anpassungen des

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Sexualstrafrechtes in der Praxis bei längeren Tatzeiträumen immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Ausmittlung der anzuwendenden Tatbestände führen, aus Zweckmäßigkeitserwägungen unter einem mit der nunmehr ohnedies geplanten Änderung vorzunehmen.

II./ § 194 Abs 1 StGB (Art I Z 4 des Entwurfes):

Im Hinblick auf die Wendung „...unter Verstoß gegen die anwendbaren internationalen Übereinkommen betreffend die Adoption“, die sich als wörtliche Übernahme aus Art 3 Abs 1 lit a.ii des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl III 2004/93) darstellt, wird zu bedenken gegeben, dass damit – wenn auch dem Umsetzungsanfordernis Rechnung tragend – ein von der Diktion bislang dem Strafrecht fremdes Tatbestandsmerkmal („Verstoß“) statuiert wird, das zudem das schuldhafte Zuwiderhandeln gegen eine Verbotsnorm impliziert. Demgegenüber würde die Formulierung „... *entgegen (den anwendbaren) internationalen Übereinkommen betreffend die Adoption* ...“ der intendierten Akzessorietät Rechnung tragen und insoweit klarstellend der Systematik (zB der Verwaltungsakzessorietät der Umweltdelikte) entsprechen.

Auf die Problematik derartiger Blankettbestimmungen, bei denen das Blankett im Wesentlichen die Sanktionsnorm enthält und für das inkriminierte Verhalten auf eine daneben bestehende, sich aus internationalen Übereinkommen ergebende Verhaltensnorm verwiesen wird, die anderen Auslegungsvorschriften als das nationale Recht unterliegt und die für den Rechtsanwender zufolge der dynamischen

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Verweisung (auf eine Norm einer supranationalen Rechtsetzungsautorität, die jedoch zumindest der Ratifizierung bedarf), um bei Anpassungen der Bezugsnorm eine kontinuierliche Strafbarkeit zu gewährleisten, schwer nachvollziehbar ist, darf hingewiesen werden.

Wien, am 6. März 2013

Der Leiter der Generalprokuratur:

Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy

Elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.